



Spaniengolfreise mit PGA Professional Tim Raisner

Reisetermin: 15.03.2017 - 22.03.2017

LEISTUNGEN

- Flug ab/an TXL nach AGP mit AB *
- Gruppentransfer ab/an Malaga Airport
- Aldiana Alcaidesa ****
7 Übernachtungen im Doppelzimmer - Standard
- All-Inklusive
- 5 x GF auf Links & Heathland
- inkl. unbegrenzt Rangebälle

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Einzelzimmerzuschlag mit Meerblick: € 240,-
- Aufpreis für Doppelzimmer mit Meerblick: € 85,-

Mindestteilnehmerzahl: 6 Amateure / Maximalteilnehmerzahl: 9 Amateure

Anmeldeschluss: 01.12.2016 / Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss.

Angebotsnummer FZK2-FFDA
Weitere Details online verfügbar
www.samgolftime.com



* Handgepäck: 8kg; Freigeepäck: 23kg; Golfgepäck zzgl. € 50,00 p.P. / Strecke (mit Air Berlin Service Card kostenfrei) - TXL=Berlin / AGP=Malaga / AB=Air Berlin

pro Person € 1995,-



Sie haben Fragen zur Reise?

SAM Golftime
Stadtdeich 27
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 879 78 69 0
Fax: 040 – 879 78 69 16

E-Mail:
info@samgolftime.com

Aldiana Alcaidesa **** / Spanien

15.03.2017 - 22.03.2017



Beschreibung:

Es gibt viele Clubs an südlichen Stränden des Mittelmeers, die aus gutem Grund ihre Stammgäste haben: Sie locken mit einem Verwöhnangebot, das die Ferien mit oder ohne Familie bei warmen Temperaturen unter blauem Himmel garantiert zu den schönsten Wochen des Jahres werden lässt. Ein Traum für Golfer ist hierunter besonders der Aldiana Alcaidesa, 10 km von Gibraltar entfernt an der andalusischen Costa del Sol gelegen.

Unterbringung:

334 Zimmer, Bad/Dusche/WC (mit Föhn), Fernseher, Klimaanlage, Telefon, Safe, Minibar, Balkon oder Terrasse

Ausstattung:

Minimarkt, Bibliothek, Boutique, Showbühne, Internet-Station (gegen Gebühr), Außenpool mit Sonnenterrasse, Fitness-Center, Beachvolleyball, Tennisplätze, Spa-Bereich (Hallenbad, Sauna, Jacuzzi, Massagen)

Verpflegung:

2 Restaurants, 4 Bars

Lage:

Entfernung zum Flughafen Malaga ca. 115 km, Flughafen Jerez de la Frontera ca. 120 km

Golf:

Alcaidesa Links & Heathland: Den klassischen 18-Loch Linksplatz begleitet seit 2007 der neue 18-Loch Platz Heathland in einer Landschaft mit sanften Hügeln & den für diese Gegend typischen Wäldern. Dave Thomas hat mit diesem Golfplatz das beste Szenarium für Wettbewerbe aller Art geschaffen. Der Links Course, von Peter Allis erbaut, ist durch weite offene Fairways, die zum Teil blind gespielt werden müssen, charakterisiert. Der gepflegte & abwechslungsreiche Platz bietet nicht nur ein schönes Spiel, sondern auch herrliche Blicke über Gibraltar auf das naheliegende Afrika. Training: Driving Range (72 Rangeabschläge, davon 36 überdacht), Putting Green, Pitching Green, Übungsbunker.

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Reisebedingungen bilden die Grundlage des Reisevertrages, der zwischen dem Reisenden als Anmelder und SAM Golfline GmbH & Co. KG mit Sitz in 20097 Hamburg, Staddeich 27 – nachfolgend SAM Golfline genannt – als Reiseveranstalter geschlossen wird. SAM Golfline ist Reiseveranstalter i.S. des §61a BGB. Sollte SAM Golfline in Ausnahmefällen nur als Vermittler oder als Leistungsträger handeln ist der Anmelder darauf besonders hinzuweisen.

Ein Reisevertrag liegt dann vor, wenn die Reise ganz oder teilweise durch einen Golflehrer für eine Golfgruppe zusammengestellt wird. In einem solchen Fall ist der Golflehrer Vermittler.

2. Abschluss des Reisevertrages

2.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde SAM Golfline den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von SAM Golfline für die jeweilige Reise, soweit Ihnen diese vorliegen.

2.2 Reisevermittler (z.B. Golflehrer) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von SAM Golfline nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, oder die vertraglich zugesagten Leistungen von SAM Golfline hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2.3 Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

2.4 Die Buchung kann ausschließlich per Brief, per Telefax oder per Email erfolgen.

2.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von SAM Golfline zustande. SAM Golfline ist hierzu nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2.7 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung von SAM Golfline inhaltlich von der Ausschreibung ab, so liegt ein neues Angebot von SAM Golfline vor, an das SAM Golfline für die Dauer von 10 Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots innerhalb der Bindungsfrist zustande, wenn Sie SAM Golfline die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklären.

2.8. Vorkerkungen oder Reservierungen sind grundsätzlich nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen SAM Golfline und dem Reisenden zulässig.

3. Bezahlung

3.1 Bei Vertragsabschluss wird für Buchungen, die 30 Tage oder länger vor dem vorgesehenen Abreisedatum erfolgen, eine Anzahlung bis zur Höhe von 25% des Reisepreises fällig.

3.2 Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig, wenn in Ziffer 10 die Reise wie gebucht durchgeführt wird und nicht mehr aus den in §27.10 genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Reisenden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben wurde.

3.3 Zur Absicherung der Kundengelder hat SAM Golfline eine Insolvenzversicherung bei der tourovers (Touristik-Versicherungs-Service) GmbH abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt.

3.4 Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Reisebeginn erfolgen wird der Reisepreis in voller Höhe sofort bei Buchung fällig mit Aushändigung des Sicherungsscheines gem. §651k Abs. 3 BGB.

3.5 Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

3.6 Die Gebühren im Falle eines Rücktritts sowie für Bearbeitung und Umbuchung werden sofort fällig.

3.7 Die Bezahlung kann auf folgende Weise erfolgen: a) durch Überweisung auf das auf der Reisebestätigung angegebene Konto von SAM Golfline b) durch Zahlung mit Kreditkarte (MasterCard oder VISA). Der Reisende hat hierzu SAM Golfline die schriftliche Autorisation zu übersenden. Anzahlung und Restzahlung werden zu den in den Ziffern 2.1. und 2.2 angegebenen Fälligkeitsterminen Ihrer Kreditkarte belastet. Bei Zahlung per Kreditkarte erhebt das ausführende Kreditinstitut eine Bearbeitungsgebühr 1,5 % des Reisepreises (1,9% bei American Express), die gemeinsam mit der Anzahlung abgebucht wird.

3.8 SAM Golfline ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn der vereinbarte Anzahlung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist. SAM Golfline erhebt in diesen Fällen die in Ziffer 7.2 aufgeführten Reisevorkosten.

4. Leistungen und Leistungsänderungen

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z.B. Katalog, Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung, die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Angaben sind für SAM Golfline grundsätzlich bindend, so wie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

4.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Sam Golfline nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen und unter Beachtung auch der Interessen der Reiseiteilnehmer zumutbar sind.

4.3 SAM Golfline ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder von einer kostenlosen Umbuchung innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Werktagen Gebrauch zu machen, sofern die Änderungen erheblich und unzumutbar sind.

5. Preisänderungen

5.1 SAM Golfline behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reisen geltenden Wechselkurse entsprechend zu ändern. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene und angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung möglich wird.

5.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SAM Golfline den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SAM Golfline vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SAM Golfline vom Kunden verlangen.

5.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber SAM Golfline erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4 Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse dergestalt, dass sich Kosten für die Reise erhöhen, so ist SAM Golfline berechtigt, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Reise vom Reisenden zu fordern.

5.5 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragschluss und dem vereinbarten Reiseterrin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragschluss für SAM Golfline nicht vorhersehbar wären.

5.6 Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

5.7 Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SAM Golfline in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von SAM Golfline über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung Sam Golfline gegenüber geltend zu machen. Dies sollte zum Nachweis schriftlich erfolgen.

5.8 Eine Preiserhöhung ist auch zulässig, wenn die für die Reise erforderliche ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die angemeldeten Personen aber auf die Durchführung der Reise bestehen. In diesem Fall ist SAM Golfline berechtigt die sich daraus ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen, siehe dazu Ziffer 10.2.

6. Zusatzleistungen

SAM Golfline kann dem Reisenden Zusatzleistungen (z.B. Golfunterricht) vermitteln. Diese Leistungen werden nicht von SAM Golfline, sondern von dem jeweiligen Leistungsträger erbracht und sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

Vermittlung von Hotelzimmern

Bei der Vermittlung eines Hotelzimmers haftet SAM Golfline nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben gegenüber SAM Golfline – sie stellen keine Zusicherung von SAM Golfline gegenüber dem Reiseiteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde. Auf Anfrage stellt SAM Golfline die jeweiligen AGB des Leistungsträgers zur Verfügung.

Vermittlung eines Mietwagens

Die Reservierung des Mietwagens kann über SAM Golfline erfolgen, das Vertragsverhältnis über den Mietwagen wird zwischen dem Leistungsträger und dem Reisenden begründet. SAM Golfline tritt nur als Vermittler auf, haftet nur für ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben gegenüber SAM Golfline – sie stellen keine Zusicherung von SAM Golfline gegenüber dem Reiseiteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde. Auf Anfrage stellt SAM Golfline die jeweiligen AGB des Leistungsträgers zur Verfügung.

Greenfees- und Startzeitenreservierung

Der Reiseveranstalter bietet seinen Kunden als inkludierte Serviceleistung die Reservierung seiner Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können vom Reiseveranstalter nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht wie gewünscht verfügbar sein, ist der Reiseveranstalter berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden andere Startzeiten verbindlich für den Kunden zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der einzelnen Golfplätze. Es kann vom Golfplatz vor Ort ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden. Das Nichtbringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden/Spieler kann zum Platzverweis führen. Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Handicap-Bestimmungen selbst verantwortlich. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (auch bei wetterbedingtem Ausfall) sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

7. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SAM Golfline unter der vorstehend-/nachfolgend angegebenen Anschrift schriftlich zu erklären und kann auch für die weiteren von ihm angemeldeten Reiseiteilnehmer erklärt werden. Der Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Reisevertrages unter Einschluss des Zusatzpaketes im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert vermittelten Fremdleistungen, die unabhängig von der Reiseveranstaltung sind. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei SAM Golfline.

7.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SAM Golfline den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SAM Golfline, soweit der Rücktritt nicht von SAM Golfline zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkarungen und Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. SAM Golfline hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendun- und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

pro Person des jeweiligen Reisepreises bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25% vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% vom 6. bis 2 Tag vor Reiseantritt 80% ab dem 1. Tag vor Reiseantritt 90%

Tritt der Reisende die Reise nicht an und hat auch keinen Rücktritt erklärt, ist der vereinbarte Reisepreis zu zahlen.

7.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Sam Golfline nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

7.4 SAM Golfline behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SAM Golfline nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In die-sem Fall ist SAM Golfline verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7.5 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

8. Umbuchungen

8.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, des Golfplatzes, der Beförderungsart, (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann SAM Golfline bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungstufe ein Umbuchungsentgelt von € 60,- pro Kunden erheben.

8.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 7 dieser Reisebedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8.3 Die Beschränkung der Haftung 13.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13.4 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen

14.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

14.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

14.3 Die Nachdemachung kann fristwahrend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

14.4 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14.5 Die Frist aus 1.4 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden Ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckverspätung ist binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

15. Verjährung

15.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Golfline oder eines gesetzlichen Vertreters von SAM Golfline beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf der Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Golfline oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgelhilfen von SAM Golfline beruhen.

15.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. 15.3 Die Verjährung nach Ziffer 15.1 und 15.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt.

15.4 Schweben zwischen dem Kunden und SAM Golfline Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder SAM Golfline die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen SAM Golfline ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

16. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Flugesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Luftbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Flugesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Flugesellschaft bzw. die Flugesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Flugesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Flugesellschaft genannte Flugesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren event. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

17.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

17.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19. Versicherungen

Ausgenommen der gesetzlichen Insolvenz-Versicherung, sind in den von SAM Golfline angebotenen Reisen keine weiteren Reiseversicherungen, insbesondere eine Reiseerücktrittskosten-Versicherung, im Preis enthalten. SAM Golfline empfiehlt den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-Versicherung sowie weitergehende Versicherungen; bitte beachten Sie die entsprechenden Angebote. Versicherungsverträge werden erst mit Zahlung der Prämie und Ausstellung der Police wirksam. Die Überweisung der angebotenen Prämie führt nicht zu einem automatischen Abschluss der Versicherung, dieser muss fernmündlich, per Brief, per Fax oder per Email erfolgen.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

20.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

20.3 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Stand März 2016